

Bundesgesetz
über den Infrastrukturfonds für den
Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie
Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen
(Infrastrukturfondsgesetz, IFG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 16. April 2010¹ der Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Ständerates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2010²,
beschliesst:

I

Das Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c (neu) und Abs. 2

¹ Der Infrastrukturfonds wird wie folgt geöffnet:

- b. einmalig im Jahr 2011 durch die Übertragung von 850 Millionen Franken
aus dem Stand der Spezialfinanzierung Strassenverkehr;

Minderheit (Hess, Bieri, Büttiker, Graber Konrad)

- b. ... von 570 Millionen Franken ...

- c. jährlich mit dem Voranschlag aus einem von der Bundesversammlung
zugewiesenen Teil der Reinerträge nach Artikel 86 Absatz 3 BV.

² Die Einlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind ausschliesslich zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und d bestimmt. Die Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c werden mit den jährlichen Einlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c finanziert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl 2010 3419
2 BBl 2010 3431
3 SR 725.13

